



presserat

## Entscheidung des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz in der Beschwerdesache 0787/25/4-BA

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **10.12.2025**

### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Online-Zeitung veröffentlicht am 09.07.2025 und am Folgetag Artikel über eine Groß-Razzia wegen illegalen Glücksspiels in Europa. Die größte Razzia habe in einer genannten Stadt [*Anmerkung: ca. 25.700 Einwohner*] stattgefunden, in einem Privathaus, einem Wettbüro und Wohnungen in der Innenstadt.

Der Beitrag vom 09.07.2025 enthält mehrere Fotos von dem Polizeieinsatz. Neben Bildern von Polizeifahrzeugen in einer Straße gibt es auch Fotos eines großen Wohnhauses aus verschiedenen Perspektiven.

Im Beitrag selbst wird die Straße genannt und über die Reaktionen von Anwohnenden berichtet. U. a. berichtet die Redaktion, dass auch ein Hundeführer zwischenzeitlich in dem Haus im Einsatz gewesen sei, was zu Vermutungen eines Nachbarn geführt habe. „Wenn ein Hund in der Wohnung ist, dann könnte es sich um Drogen oder Waffen handeln“, wird dieser zitiert.

In einem Update vom 10.07.2025 schreibt die Redaktion u. a., von den Millionengewinnen hätten sich die Tatverdächtigen ein Luxus-Leben mit Villen, Sportwagen und teuren Uhren geleistet. Entsprechend seien Vermögenswerte sichergestellt worden.

Weiter heißt es, „Die Tätergruppierung stellte hierbei die technische Infrastruktur bereit, bot die illegalen Wetten an und setzte selbst auf Sportwetten. Dabei wurde die gesetzlich

vorgeschriebene Wettsteuer in Höhe von 5,3 Prozent systematisch nicht abgeführt.“ Es bestehe der Verdacht, dass die Tätergruppierung die dabei illegal erwirtschafteten Gewinne für einen luxuriösen Lebensstil genutzt habe, der unter anderem den Kauf von Immobilien, hochwertigen Fahrzeugen und exklusiven Reisen umfasse. Die Gesamtsumme der in den letzten zehn Jahren vereinnahmten Gewinne werde auf einen zweistelligen Millionenbetrag geschätzt.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 1, 2 und 8 des Pressekodex verletzt.

Die Berichterstattung über die Durchsuchungen u. a. bei seinem Stiefvater überschreite in mehreren Punkten die Grenzen des zulässigen journalistischen Handelns.

Obwohl er selbst weder Beschuldigter noch Beteiligter in dem betreffenden Ermittlungsverfahren sei, seien unter anderem Fotos seiner Einfahrt, seines Autos, seines Balkons sowie seines Hauses veröffentlicht worden. Diese Darstellung sei geeignet, den Eindruck zu erwecken, der Beschwerdeführer stünde in einem Zusammenhang mit den mutmaßlichen Straftaten, obwohl keinerlei Verdacht gegen ihn vorliege. Das stelle einen massiven Eingriff in seinen Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex, Richtlinie 8.4 (Berichterstattung über Straftaten – Schutz unbeteiligter Dritter) dar.

Darüber hinaus sei über seine Immobilie auch in einem späteren Update weiter berichtet worden, was den Eingriff vertiefe.

Die Berichterstattung sei in keiner Weise neutral, sondern in Tonfall und Bildauswahl emotionalisierend und potenziell rufschädigend. Die Darstellung sei geeignet, den Eindruck zu erwecken, er stünde in einem strafrechtlichen Zusammenhang, obwohl keinerlei Verdacht gegen ihn vorliege.

Zum Zeitpunkt der Durchsuchung sei er im Ausland gewesen, sodass keine Möglichkeit bestanden habe, sich zu äußern.

III. Der Chefredakteur weist die Vorwürfe zurück und beantragt, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Es liege kein Verstoß gegen den Pressekodex vor:

Es liege keine Identifizierung des Beschwerdeführers vor. Es würden weder Name noch Wohnadresse genannt, keine Straßennamen oder Hausnummern veröffentlicht und es seien keine identifizierbaren Personen auf den Fotos. Das Bildmaterial sei ausschließlich vom öffentlichen Raum aus erstellt.

Es gebe keine Täterzuordnung. Die Redaktion habe nicht behauptet, der Beschwerdeführer sei Täter oder Hauptbeschuldigter. Die Berichterstattung fokussiere das öffentliche Polizeigeschehen. Es sei deutlich gemacht worden, dass 162 Objekte durchsucht wurden.

Es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse. Der polizeiliche Großeinsatz sei von erheblicher öffentlicher Bedeutung. Insoweit liege eine Rechtfertigung nach Ziffer 8.3 des Pressekodex vor. [Anmerkung: Gemeint ist hier wohl Richtlinie 8.1.]

Die Redaktion habe sorgfältig recherchiert. Die Berichterstattung basiere auf offiziellen Polizeimeldungen und Beobachtungen vor Ort im öffentlichen Raum. Die Fakten seien zutreffend wiedergegeben worden.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss verneint einstimmig eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Beschwerdeführers nach Ziffer 8 des Pressekodex. Hierfür ist ausschlaggebend, dass aufgrund der im Beitrag gemachten Angaben (Nennung des Ortes und der Straße, Foto) nach Auffassung der Ausschussmitglieder der genaue Wohnort des Beschwerdeführers für die Allgemeinheit nicht ersichtlich ist. Zwar ist sein Haus für das soziale Umfeld erkennbar. Jedoch wird dieses ohnehin aufgrund des massiven Polizeieinsatzes Kenntnis von der Razzia im Haus des Beschwerdeführers haben. Hinzu kommt, dass an dem Vorgehen der Behörden gegen illegales Glücksspiel und der Razzia ein hohes öffentliches Informationsinteresse besteht. Unter Abwägung des öffentlichen Informationsinteresses mit den schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers kommt der Beschwerdeausschuss daher zum Ergebnis, dass letztere unterliegen und somit das Bild vom Einsatzort gezeigt und die Informationen zum Einsatzort gegeben werden durften.

Der Ausschuss bejaht jedoch eine Sorgfaltswidrigkeit nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit die Redaktion im Beitrag vom 09.07.2025 die Vermutungen des Nachbarn wiedergibt, es könne um Drogen oder Waffen gehen. Zwar werden die Äußerungen als „Spekulationen“ bezeichnet. Jedoch hätte es die journalistische Sorgfalt aufgrund der Massivität der Vorwürfe und der Identifizierbarkeit für das soziale Umfeld geboten, dass die Redaktion diese einordnet und klarstellt, dass hierfür keine ausreichenden Anhaltspunkte vorliegen oder aber sie hätte die Vermutungen weglassen müssen.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Pressekodex war hingegen nicht erkennbar.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)